



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 28. März 2024  
Nummer 2555\_300.150.450-1085536

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

#### **Stationsstrasse Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende**

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende wird folgende Fläche bezeichnet:  
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 60, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

#### **Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nr. 56/58, gemäss örtlicher Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*



2/2

### **Stationsstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 16.6.2020: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8003 wird aufgehoben: zwischen der Ottilien- und der Birmensdorferstrasse (entspricht -2 Parkplätzen).*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3»** am 17. April 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:*  
*Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 19. März 2024 / gri

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1085536

**Stationsstrasse**

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende

Begründung und Antrag

Am Knoten Aemtler-/Birmensdorfer- und Stationsstrasse befindet sich ein Orthopädiegeschäft. Bislang gab es vor dem Geschäft einen Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende. Dieser wurde im letzten Jahr mit dem Strassenbauprojekt Nr. 19'059 aufgehoben. Aus diesem Grund soll möglichst nahe beim Orthopädiegeschäft ein neues Parkfeld für gehbehinderte Fahrzeuglenkende geschaffen werden.

In der Stationsstrasse, direkt an der Einmündung in die Aemtlerstrasse, besteht ein markiertes, rund acht Meter langes Parkverbot. Dieses soll neu zugunsten des Orthopädiegeschäfts in einen Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende umgewandelt werden. Um weiterhin den Güterumschlag zu ermöglichen, soll das Parkverbot weiter nördlich, entlang dem Hause Nr. 56/58, anstelle von zwei Blauen Zonen Parkfelder wieder markiert werden.

Eine Übersicht der verbleibenden öffentlichen Parkplätze im naheliegenden Umfeld ist im [Stadtplan](#) zu finden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin



2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3

# Bestand



# Geplanter Vollzug

